

# Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2025

<p><b>Beitragspflichtig</b> sind gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung alle Ärzte und Ärztinnen, die am <b>01. Februar des Beitragsjahres 2025</b> (= Veranlagungstichtag) nach § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz <b>Pflichtmitglied</b> oder <b>freiwilliges Mitglied</b> der Landesärztekammer Hessen sind.</p>																				
<p><b>Freiwillige Mitglieder:</b> Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen werden. Der Beitrag für freiwillige Mitglieder beträgt 75,00 € / Jahr (§ 2 Absatz 2 a der Beitragsordnung). Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für freiwillige Mitglieder ist obligatorisch (§ 5 Absatz 2 der Beitragsordnung). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. bei Arbeitsaufnahme) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.</p>																				
<p><b>Pflichtmitglieder:</b> Berufsangehörige, die in Hessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen). Bitte beachten Sie: <b>Status-Änderungen</b> (z.B. bei Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) sind unverzüglich der zuständigen <b>Bezirksärztekammer</b> mitzuteilen.</p>																				
<p>Bitte beachten Sie, dass auf den eingereichten Kopien Ihres Einkommensteuerbescheides folgende Angaben hervorgehen müssen: Ihr <b>Name</b>, Ihre <b>Steuernummer</b>, Ihre <b>Steueridentifikationsnummer</b> sowie das <b>Steuerjahr</b> und <b>alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit</b>. Die handschriftliche Angabe der Steuernummer erfüllt diese Beweisspflicht nicht! Vermerken Sie bitte auch Ihre <b>Mitgliedsnummer</b> auf den eingereichten Unterlagen.</p>																				
<p><b>Bemessungsgrundlage für Pflichtmitglieder:</b> Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 3 Absatz 1 der Beitragsordnung). Sie resultieren z.B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten werden dabei herangezogen:</p>																				
<p><b>Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername</td> <td>Bescheid 2023 über Einkommensteuer</td> </tr> </table>		Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2023 über Einkommensteuer																	
Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2023 über Einkommensteuer																			
<p><b>Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2023</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b></td> <td><b>146 €</b></td> <td rowspan="5"> <p>Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im <b>Jahr 2023 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit</b> in Höhe von insgesamt <b>38.027 €</b> (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).</p> </td> </tr> <tr> <td><b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b></td> <td><b>1.257 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bruttoarbeitslohn</td> <td>37.354 €</td> </tr> <tr> <td>Werbungskosten</td> <td>1.230 €</td> </tr> <tr> <td><b>Einkünfte</b></td> <td><b>36.124 €</b></td> <td rowspan="2"> <p>Die <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte</b> müssen berücksichtigt werden, wenn sie im <b>Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit</b> stehen.</p> </td> </tr> <tr> <td><b>Sonstige Einkünfte</b></td> <td><b>500 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b></td> <td><b>38.027 €</b></td> <td></td> </tr> </table>		<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	<b>146 €</b>	<p>Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im <b>Jahr 2023 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit</b> in Höhe von insgesamt <b>38.027 €</b> (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).</p>	<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>	<b>1.257 €</b>	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		Bruttoarbeitslohn	37.354 €	Werbungskosten	1.230 €	<b>Einkünfte</b>	<b>36.124 €</b>	<p>Die <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte</b> müssen berücksichtigt werden, wenn sie im <b>Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit</b> stehen.</p>	<b>Sonstige Einkünfte</b>	<b>500 €</b>	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>38.027 €</b>	
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	<b>146 €</b>	<p>Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im <b>Jahr 2023 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit</b> in Höhe von insgesamt <b>38.027 €</b> (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).</p>																		
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>	<b>1.257 €</b>																			
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>																				
Bruttoarbeitslohn	37.354 €																			
Werbungskosten	1.230 €																			
<b>Einkünfte</b>	<b>36.124 €</b>	<p>Die <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte</b> müssen berücksichtigt werden, wenn sie im <b>Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit</b> stehen.</p>																		
<b>Sonstige Einkünfte</b>	<b>500 €</b>																			
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>38.027 €</b>																			
<p><b>Einkommensteuerbescheid:</b> Bitte immer nur <b>Kopien</b> einreichen; die Rücksendung Ihrer Originalbelege ist uns leider nicht möglich. Da die Zuordnung der Folgeseiten Ihres Steuerbescheides über die Steuernummer erfolgt, bitte darauf achten, dass auch der obere Abschnitt der Seite 1 des Steuerbescheides (mit dem Namen und der Steuernummer) eingereicht wird.</p>																				
<p><b>Schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle:</b> Bitte darauf achten, dass die Angaben des Steuerbüros durch <b>Stempel und Unterschrift</b> der steuerberatenden Stelle bestätigt werden.</p>																				
<p><b>Vorläufige Einstufung / Einspruch beim Finanzamt (Fristverlängerung):</b> Wurde bis zum Abgabetermin noch kein Einkommensteuerbescheid erteilt oder wurde gegen den erteilten Steuerbescheid Einspruch beim Finanzamt eingelegt, stufen Sie sich bitte zunächst <b>vorläufig</b> zum Kammerbeitrag 2025 ein. Die erforderliche Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides reichen Sie bitte unverzüglich nach Erteilung, bis spätestens zum 31. Dezember 2025, aufgefördert nach. Ggf. beantragen Sie für die Nachreichung Ihrer Unterlagen eine Fristverlängerung bei uns.</p>																				
<p><b>Elternzeit:</b> Wenn Sie im Beitragsjahr 2025 in Elternzeit gehen oder sich schon in Elternzeit befinden und gleichzeitig <b>keiner</b> ärztlichen Tätigkeit nachgehen, dann können Sie für das Jahr 2025 eine Befreiung gem. §1 Absatz 5 der Beitragsordnung beantragen. Dazu benötigen wir einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Kammerbeitrag und einen Nachweis vom Arbeitgeber über die Dauer der Elternzeit <b>im Jahr 2025</b>. <b>Bitte beachten Sie unbedingt die Frist für die Antragstellung.</b> Der Antrag für das Jahr 2025 muss spätestens bis zum <b>31.01.2026</b> gestellt werden. Spätere Anträge können nicht mehr genehmigt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Beitragsbefreiung während der Elternzeit können Sie mit den unten stehenden Kontaktdaten an uns wenden. Alternativ finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner auf dem Veranlagungsformular.</p>																				
<p>Unsere Lastschrift- und Veranlagungsformulare sowie alle Kontaktdaten finden Sie auch im Internet: <b>www.laekh.de</b> unter der Rubrik: <b>Für Ärztinnen und Ärzte \ Mitgliedschaft \ Mitgliedsbeitrag ...</b></p>																				
<p><b>Die Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit der Beitragsbuchhaltung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter dem Stichwort „Mitgliedsbeitrag“.</b> <b>www.laekh.de</b></p>																				
<p><b>FAX-Nr. der Beitragsbuchhaltung: 069/97672-68346</b></p>																				
<p><b>Portal der Landesärztekammer Hessen:</b> Wenn Sie einen Zugang zum Portal der LÄKH haben, dann können Sie Veranlagungsunterlagen auch in den „Digitalen Briefkasten“ hochladen. <b>Bitte beachten Sie folgendes: Wählen Sie auf jeden Fall den Empfänger „Beitragsbuchhaltung“ aus, damit uns die Unterlagen direkt erreichen.</b></p>																				